



Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 23.08.2018 folgende

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung des städtischen Kindergartens (Kindergartenkostenbeitragssatzung)

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

(1) Kostenerhebung, Kostenarten

Die Stadt Ober-Ramstadt erhebt für die Benutzung des städtischen Kindergartens und für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung folgende Kostenbeiträge und Entgelte:

- a) Kostenbeitrag
- b) Verpflegungsentgelt.

(2) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

Der Kostenbeitrag ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

Er ist stets für einen vollen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats ist nur die Hälfte der Gebühr zu zahlen.

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen (Frühstück, Mittagessen) in dem Kindergarten erhoben.

Das jeweilige Entgelt für Frühstück und Mittagessen wird pauschaliert für den Monat festgesetzt und ist mit dem Kostenbeitrag zu entrichten. Bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats ist nur die Hälfte der Verpflegungsentgelte zu entrichten.

(3) Schuldner

Schuldnerin oder Schuldner des Kostenbeitrags und des Verpflegungsentgelts sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist.

Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 8.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt durch Artikel 1, 2 u. 3 des Gesetzes vom 2.11.2015 (BGBl. I S. 1834), in der jeweils gültigen Fassung, erhält.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Kostenbeiträge für Kinder über drei Jahren

(1) Zusammensetzung der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Beitrag für angemeldete Betreuungszeit
- b) Beitrag für Stundenzukauf

(2) Beitrag für angemeldete Betreuungszeit

Die monatlichen Kostenbeiträge für Betreuungszeiten betragen ab dem **01.08.2018 pro Kind:**

| Betreuungszeiten für Kinder über 3 Jahren | | Normaler Beitrag (in Euro) | Ermäßigte Beiträge | |
|--|-------------|----------------------------|--|---|
| | | | 2 Kinder unter 16 Jahren im Haushalt (in Euro) | mehr als 2 Kinder unter 16 Jahren im Haushalt (in Euro) |
| Frühbetreuungszeit | 06:30-08:00 | 45,00 | 34,20 | 27,30 |
| Regelbetreuungszeit (Pflichtzeit) | 08:00-12:00 | 120,00 | 91,20 | 72,80 |
| Verlängerte Betreuungszeit | 12:00-13:00 | 30,00 | 22,80 | 18,20 |
| Mittagszeit | 13:00-14:00 | 30,00 | 22,80 | 18,20 |
| Früher Nachmittag | 14:00-15:00 | 30,00 | 22,80 | 18,20 |
| Später Nachmittag | 15:00-16:30 | 36,00 | 27,30 | 21,80 |
| <i>Freitags findet ab 15:00 Uhr keine Betreuung mehr statt</i> | | | | |

Auf den Ausschluss der Ermäßigungen nach § 3 Absatz 1 wird hingewiesen.

(3) Anmeldung der Betreuungszeiten

Die Beiträge für angemeldete Betreuungszeiten setzen sich aus den von den Eltern flexibel gewählten Betreuungszeiten zusammen. Betreuungszeitänderungen sind spätestens einen Monat im Voraus anzumelden.

- (4) Beiträge für Stundenzukauf für Kinder über drei Jahren
Zusätzlich zu den fest gewählten Betreuungszeiten können Betreuungszeitstunden zugekauft werden.

Die Beiträge hierfür betragen ab dem 01.08.2018 für:

| Betreuungszeiten | | Beiträge pro angefangener Zukaufstunde (in Euro) |
|------------------------------|-------------|--|
| Frühbetreuungszeit über 3 J. | 06:30-08:00 | 2,25 |
| Verlängerte Betreuungszeit | 12:00-13:00 | 1,50 |
| Mittagszeit | 13:00-14:00 | 1,50 |
| Früher Nachmittag | 14:00-15:00 | 1,50 |
| Später Nachmittag | 15:00-16:30 | 2,25 |
| Gebühr gem. § 7 Abs. 4 | nach 16:30 | 1,50 |

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

- (5) Anmeldung von Zukaufstunden
Der Zukauf von Stunden ist bis spätestens freitags vor der benötigten Betreuungszeit bei der Leitung des Kindergartens anzumelden.
- (6) Die Beiträge für angemeldete Betreuungszeiten und für Stundenzukauf beinhalten nicht das Verpflegungsentgelt.

§ 3 Sozialstaffelung der Kostenbeiträge für Kinder über drei Jahren

- (1) Ausschluss der Ermäßigungen und der Sozialstaffelung
Die nachfolgenden Absätze finden nur Anwendung für Kinder, die mit Hauptwohnung im Sinne des Hessischen Meldegesetzes in Ober-Ramstadt wohnen. Bei Übernahme der Beiträge durch andere behördliche Einrichtungen (Land Hessen, Landkreis etc.) finden die Ermäßigungen nach § 2 Abs. 2 und § 5 für mehrere im Haushalt lebende Kinder unter 16 Jahren und die nachfolgenden Absätze keine Anwendung.
- (2) Ermäßigung
Die in § 2 Abs. 2 genannten Kostenbeiträge werden auf Antrag der Sorgeberechtigten wie folgt ermäßigt:

| Bei einem jährlichen Familienbruttoeinkommen: | % der ermittelten Monatsbeiträge |
|---|----------------------------------|
| bis 30.000 € | auf 35 % |
| bis 35.000 € | auf 60 % |
| bis 45.000 € | auf 85 % |

- (3) Familienbruttoeinkommen
Familienbruttoeinkommen ist das Bruttoeinkommen der Eltern, des oder der Sorgeberechtigten und seines Lebenspartners/seiner Lebenspartnerin, soweit sie in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen leben. Es ergibt sich aus:
- der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EstG).
 - Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Erhaltenen Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld I oder II, Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Renten, Mutterschaftsgeld, Abfindungen usw.

(4) Nachweis des Einkommens

Die Sorgeberechtigten haben der Verwaltung jährlich das Bruttoeinkommen des Vorjahres gemäß § 3 Abs. 2 durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. einer Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen. Sind diese Unterlagen nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Verdienstbescheinigungen, Kontoauszüge, Bescheid über Arbeitslosengeld I oder II, Einkommensbescheinigung usw.) geführt werden. Machen die Sorgeberechtigten der Verwaltung gegenüber glaubhaft, dass das Einkommen im laufenden Jahr voraussichtlich niedriger sein wird, so wird dieses Einkommen vorläufig zugrunde gelegt. Die Festsetzung des Gebührenbescheides erfolgt in diesen Fällen vorläufig. Sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, wird endgültig über die Höhe der Kostenbeitrag entschieden.

(5) Geburt eines weiteren Kindes

Wird in einer Familie ein weiteres Kind geboren, erfolgt die Beitragsneuberechnung für den Folgemonat nach Zugang der Mitteilung der Eltern an die Verwaltung.

(6) Geltungszeitraum der Sozialstaffelung

Die aufgrund des Nachweises ermittelten Beitragssätze gelten jeweils für ein Kindergartenjahr.

(7) Zeitpunkt des Eintritts der Ermäßigung

Wird ein Nachweis bis spätestens einen Monat vor Beginn des Kindergartenjahres nicht erbracht, so wird der entsprechende Höchstbeitrag festgesetzt. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres ist der Antrag bis spätestens 2 Wochen vor dem ersten Kindergartenbesuch abzugeben. Wird der Antrag verspätet eingereicht, erfolgt eine Beitragsreduzierung ab dem Folgemonat der Antragstellung.

§ 4 Freistellung von Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Ober-Ramstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- (1) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 **anteilig** für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (3) der Kostenbeitrag nach § 5 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 5 Kostenbeiträge für Kinder unter drei Jahren

(1) Zusammensetzung der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Beitrag für angemeldete Betreuungszeit
- b) Beitrag für Stundenzukauf

(2) Beitrag für angemeldete Betreuungszeit

Die monatlichen Kostenbeiträge für Betreuungszeiten betragen **pro Kind**:

| Betreuungszeiten für Kinder unter 3 Jahren | | Normaler Beitrag (in Euro) | Ermäßigte Beiträge | |
|--|-------------|----------------------------|--|---|
| | | | 2 Kinder unter 16 Jahren im Haushalt (in Euro) | mehr als 2 Kinder unter 16 Jahren im Haushalt (in Euro) |
| Frühbetreuungszeit | 06:30-07:45 | 40,80 | 31,10 | 25,10 |
| Regelbetreuungszeit (Pflichtzeit) | 07:45-13:00 | 287,60 | 258,80 | 230,00 |
| Mittagszeit | 13:00-14:00 | 40,20 | 30,20 | 24,40 |
| Früher Nachmittag | 14:00-15:00 | 40,20 | 30,20 | 24,40 |
| Später Nachmittag | 15:00-16:30 | 47,40 | 35,80 | 28,80 |
| <i>Freitags findet ab 15:00 Uhr keine Betreuung mehr statt</i> | | | | |

Auf den Ausschluss der Ermäßigungen nach § 3 Absatz 1 wird hingewiesen.

Die Sozialstaffelung nach § 3 findet bei den Kostenbeiträgen für Kinder unter drei Jahren keine Anwendung.

(3) Anmeldung der Betreuungszeiten

Die Beiträge für angemeldete Betreuungszeiten setzen sich aus den von den Eltern flexibel gewählten Betreuungszeiten zusammen. Betreuungszeitänderungen sind spätestens einen Monat im Voraus anzumelden.

(4) Beiträge für Stundenzukauf für Kinder unter drei Jahren

Zusätzlich zu den fest gewählten Betreuungszeiten können Betreuungszeitstunden zugekauft werden.

Die Beiträge hierfür betragen für:

| Betreuungszeiten | | Beiträge pro angefangener Zukaufstunde (in Euro) |
|---|-------------|--|
| Frühbetreuungszeit unter 3 J. | 06:30-07:45 | 4,80 |
| Verlängerte Betreuungszeit ohne Mittagsversorgung | 12:00-13:00 | 4,40 |
| Verlängerte Betreuungszeit mit Mittagsversorgung | 12:00-13:00 | 5,00 |
| Mittagszeit | 13:00-14:00 | 4,40 |
| Früher Nachmittag | 14:00-15:00 | 4,40 |
| Später Nachmittag | 15:00-16:30 | 6,40 |
| Gebühr gem. § 7 Abs. 4 | nach 16:30 | 7,20 |

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

- (5) Anmeldung von Zukaufstunden
Der Zukauf von Stunden ist bis spätestens freitags vor der benötigten Betreuungszeit bei der Leitung des Kindergartens anzumelden.
- (6) Die Beiträge für angemeldete Betreuungszeiten und für Stundenzukauf beinhalten nicht das Verpflegungsentgelt.

§ 6 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Verpflegung im Rahmen von angemeldeten Betreuungszeiten nach § 2 Absatz 1a) und § 5 Absatz 1a) beträgt monatlich:
- | | |
|----------------|---------|
| a) Frühstück | 22,80 € |
| b) Mittagessen | 55,20 € |
- (2) Das Verpflegungsentgelt für die Verpflegung im Rahmen von Stundenzukauf nach § 2 Absatz 1b) und § 5 Absatz 1b) beträgt 2,80 € pro Essen.

§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge und Entgelte

- (1) Entstehen der Beitragspflicht für Betreuungszeiten
Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach § 11 der Benutzungssatzung des Kindergartens der Stadt Ober-Ramstadt abgemeldet oder vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen wird. Die Beiträge sind auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Einrichtung nicht besucht.
- (2) Entstehen der Zahlungspflicht für Zukaufstunden und Verpflegungsentgelt
Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für Zukaufstunden und das zusätzlich in Anspruch genommene Essen entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung. Angemeldete Essen und Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für den Fall der Erkrankung eines Kindes. Im Übrigen gelten die Regelungen in Absatz 1 entsprechend.
- (3) Fälligkeit von Beiträgen und Entgelten
Der Kostenbeitrag und das pauschale Verpflegungsentgelt sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg zu überweisen oder im Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen.
- Die Beiträge für Zukaufstunden und Entgelte für Einzelessen werden bis zum 5. des Folgemonats fällig.
- (4) Berechnung der Beiträge bei verspäteter Abholung
Werden Kinder außerhalb der angemeldeten Betreuungszeiten verfrüht gebracht oder verspätet abgeholt, werden für die zusätzlich beanspruchten Betreuungszeiten pro angefangener Stunde die Beiträge für den Stundenzukauf nach § 2 Absatz 1b) oder § 5 Absatz 1b) dieser Satzung berechnet.
- (5) Zahlungspflicht bei vorübergehender Schließung des Kindergartens
Die Kostenbeiträge sowie das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

- (6) Erkrankung eines Kindes
Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Beitragsentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden vollen Kalendermonate.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.
- (8) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 8 Übernahme der Kostenbeiträge

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt über die Stadt Ober-Ramstadt beantragt werden.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der gesetzlichen Vertreter,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Benutzung des städtischen Kindergartens tritt rückwirkend zum **01.08.2018** in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Ober-Ramstadt vom 18.12.2015 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ober-Ramstadt, den 18.09.2018

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Kindergartenkostenbeitragssatzung der Stadt Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 21.08.2018 (Ausgabe 38/2018) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Ober-Ramstadt vom 18.12.2015 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 18.09.2018

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Kindergartenkostenbeitragssatzung der Stadt Ober-Ramstadt wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 21.08.2018 (Ausgabe 38/2018) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Ober-Ramstadt vom 18.12.2015 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 21.08.2018

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister